

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370601/015-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12474

Datum

8. November 2005

Betrifft

KPZ, Kriegsoffer- und Behindertenverband Wien

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 09.11.2005

Ltg.-521/K-6-2005

Vk-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz fußte bisher auf dem so genannten „Abgabefindungsrecht der Länder“, welches verfassungsrechtlich aus § 8 Abs. 3 F-VG 1948 und einfach-gesetzlich aus der rein demonstrativen Aufzählung der ausschließlichen Landes- bzw. Gemeindeabgaben im FAG abgeleitet werden kann. Seine Bedeutung liegt darin, dass die Landesgesetzgebung auf Grund ihrer Kompetenz nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 auch im FAG nicht genannte Abgaben als ausschließliche Landes- bzw.

Gemeindeabgaben zu regeln vermag, wenn die Schranken des § 8 Abs. 3 F-VG 1948 (keine gleichartigen Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand neben

Bundesabgaben) sowie § 8 Abs. 4 F-VG 1948 (Einheit des Wirtschafts-, Währungs- und Zollgebiets; Unzulässigkeit bestimmter Verbrauchs-abgaben) eingehalten werden. Diese

Voraussetzungen lagen bis zur Erlassung des

FAG 2005 für die landesgesetzliche Regelung von Kurzparkzonenabgaben vor, sodass

der Landesgesetzgeber das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz verfassungskonform

erlassen konnte. Er machte dabei auch von seiner Möglichkeit nach § 8 Abs. 5 F-VG 1948

Gebrauch, die Gemeinden zu ermächtigen, solche Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, und bestimmte – den Erfordernissen des

§ 8 Abs. 5 F-VG 1948 Rechnung tragend – die wesentlichen Merkmale der Parkgebühr näher, insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2005 tritt nun mit Wirkung ab 1. Jänner 2006 insoweit eine Änderung der kompetenzrechtlichen Grundlagen ein, als Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 nicht nur in die Liste der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben aufgenommen (§ 14 Abs. 1 Z 17 FAG 2005) und zugleich als ausschließliche Gemeindeabgaben eingeordnet werden (§ 14 Abs. 2 FAG 2005), sondern – und dies ist die entscheidende Neuregelung, die legislativen Handlungsbedarf erzeugt – darüber hinaus auch die Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 iVm § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005 (also nunmehr bundesrechtlich) ermächtigt werden, entsprechende Abgaben durch Verordnung auszuschreiben.

Dem Landesgesetzgeber ist es nicht verwehrt, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs. 1 F-VG 1948 übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeinde-abgaben derartige Regelungen auch für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs. 5 F-VG den Gemeinden in das so genannte „freie Beschlussrecht“ übertragen wurden. Er darf aber die durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung, die den Gemeinden ein Mindestmaß an Abgabenautonomie im Verhältnis zur Landesgesetzgebung garantieren soll (vgl. Ruppe in Korinek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2000] § 7 F-VG Rz 39), konkretisieren oder allenfalls – gestützt auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948 – erweitern, nicht aber beschneiden oder einschränken (vgl. z.B. VfSlg 2170/1951, 8099/1977, 10.738/1985, 11.294/1987, 15.107/1998).

Grundsätzlich bestünde eine Alternative darin, das NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz zur Gänze aufzuheben und die darin getroffenen Regelungen vollständig den Gemeinden auf Basis von § 7 Abs. 5 F-VG 1948 iVm § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005 zu überlassen. Verfassungs-rechtlich stünde einer solchen Maßnahme hinsichtlich des materiellen Steuerrechts nichts im Weg, da eine über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinausgehende landes-gesetzliche Determinierung der Abgabenerhebung durch die Gemeinden nicht gefordert ist (vgl. VfSlg 5156/1956, 7227/1973, 10.738/1985, 14.642/1996; Ruppe, aaO Rz 41 mwN). Doch könnten die Gemeinden das im NÖ Kurzparkzonenabgabengesetz enthaltene Organisationsrecht für die Aufsichtsorgane nicht regeln und keine Strafbestimmungen schaffen.

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz soll daher weiterhin bestehen bleiben, wobei verfassungsrechtlich unzulässige Einschränkungen der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung beseitigt werden sollen:

Zum einen darf der Landesgesetzgeber auf Grund der erwähnten Judikatur keinen Höchstbetrag für die Abgabe im Anwendungsbereich der bundesgesetzlichen Ermächtigung vorsehen. Die bisherige Bestimmung, die die Höhe der Abgabe nach oben begrenzt, hat daher zu entfallen.

Zum Zweiten räumt die finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung die Möglichkeit ein, das Abstellen (Halten und Parken) von mehrspurigen Kraftfahrzeugen der Abgabepflicht zu unterwerfen. Es sollte aber eine klarstellende Bestimmung eingefügt werden, dass die Gemeinden weiterhin die Gebührenpflicht auf das Parken (also auf ein zehn Minuten übersteigendes Stehenlassen des Fahrzeuges, vgl. § 2 Z 28 StVO 1960) beschränken können.

Aufgrund der vorliegenden Novelle erwächst den Gebietskörperschaften grundsätzlich kein Mehraufwand. Durch den Wegfall des Höchstmaßes der Kurzparkzonenabgabe wären für die Gemeinden zusätzliche Einnahmen möglich, doch ist nicht anzunehmen, dass die Gemeinden aufgrund der Gesetzesnovelle diese Abgaben anheben. Ebenso wäre es hinkünftig zulässig, für das Halten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen mit Ausnahme der Durchführung einer Ladetätigkeit eine Abgabe zu erheben, doch ist auch dies in der Praxis eher nicht anzunehmen. Durch die Ausweitung der Tatbestände der Gebührenbefreiung ist mit geringfügigen Mindereinnahmen bei jenen Gemeinden zu rechnen, in deren Gemeindegebiet eine gebührenpflichtige Kurzparkzone liegt. Wie groß dieser Einnahmefall sein wird, kann nicht genau geschätzt werden, da es nicht vorhersehbar ist, wie viele Fahrzeuge, die hinkünftig zusätzlich von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen abgestellt werden. Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass die Ausweitung der Ausnahmetatbestände in § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2005 durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben ist.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

ad 1 (Überschrift des § 1):

Da im § 1 nicht mehr der Abgabentatbestand, sondern der Geltungsbereich geregelt werden soll, soll die Überschrift entsprechend geändert werden.

ad 2 (§ 1 Abs. 1):

Art. I § 14 Abs. 1 Z. 17 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005 lautet:

„§ 14. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

17. Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in
Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 –
StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960.“

Art. I § 14 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 unter Z 1, 2, 3, 8, 10, 11, 12, 14 und 17 angeführten Abgaben sowie die unter Abs. 1 Z 15 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.“

Im § 1 des NÖ Kurzparkzonenabgabengesetzes soll daher auf die bundesgesetzliche Ermächtigung hingewiesen werden.

ad 3 (§ 1 Abs.2) und 6 (§ 2 Abs.3):

Zweckmäßigerweise soll nicht bei jedem Zitat der Straßenverkehrsordnung 1960 die Fassung des Bundesgesetzes angeführt werden, sondern vielmehr im § 1 Abs. 3 ausgeführt werden, dass im Sinne dieses Gesetzes „StVO 1960“ als „Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 52/2005“ gilt.

ad 4 (§ 1 Abs. 3):

Da der Bundesgesetzgeber die Gemeinden ermächtigt hat, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe einzuheben und diese Ermächtigung – wie den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 zu entnehmen ist – nicht eingeschränkt werden darf, ist der Landesgesetzgeber nicht ermächtigt zu bestimmen, dass die Abgabe nur zu entrichten ist, wenn ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone zum Parken abgestellt wird. Es erübrigen sich daher auch Definitionen, was als „Halten“ oder „Parken“ gilt.

Da bei den Zitaten der Straßenverkehrsordnung 1960 die Fassung des Bundesgesetzes nicht angeführt wird, sondern vielmehr die Zitate lediglich „StVO 1960“ lauten, soll im § 1 Abs. 3 ausgeführt werden, dass im Sinne dieses Gesetzes „StVO“ als „Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 52/2005“ gilt.

Da bei dem Zitat des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 im § 7 d Abs. 2 die Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 117/2002" nicht angeführt ist, sondern vielmehr „VStG“ lautet, soll im § 1 Abs. 3 ausgeführt werden, dass im Sinne dieses Gesetzes „VStG“ als „Verwaltungsstrafgesetz 1991, Bundesgesetz BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 117/2002“ gilt.

ad 5 (§ 2 Abs.2):

Der Landesgesetzgeber darf die durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung, die den Gemeinden ein Mindestmaß an Abgabenaufonomie im Verhältnis zur Landesgesetzgebung garantieren soll (vgl. Ruppe in Korinek/ Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, zu § 7 F-VG 1948, Rz 39) nur konkretisieren oder allenfalls – gestützt auf § 8 Abs. 5 F-VG 1948 – erweitern, nicht aber beschneiden oder einschränken (vgl. z.B. VfSlg. 2170/1951, 8099/1977, 10.738/1985, 11.294/1987, 15.107/1998). Es ist daher dem Landesgesetzgeber verwehrt, den Höchstbetrag der Abgabe festzusetzen.

Zu den wesentlichen Merkmalen einer Abgaben gehören der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage (VfSlg 4171, 4945), die Steuerpflicht und das Höchstausmaß (VfSlg 6192) der Abgabe. Es ist daher erforderlich, dass der Landesgesetzgeber den Zeitraum, für den eine Abgabe festzusetzen ist, normiert.

In vielen Gemeinden, in denen Parkplätze gebührenpflichtig sind, besteht der Wunsch, dass die Parkzeit, die den Gästen und Kunden mindestens zur Verfügung steht, eine Stunde betragen soll. In anderen Gemeinden ist man der Ansicht, dass Gäste und Kunden mit einer halben Stunde Mindestparkdauer das Auslangen finden. Es soll daher für die Gemeinden die Wahlfreiheit bestehen, ob die Abgabe für angefangene halbe Stunden oder für ganze Stunden festgesetzt wird.

Darüber hinaus sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Abgabe – bezogen auf die Parkdauer – unterschiedlich hoch festzusetzen. Den Gemeinden soll somit die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Abgabe etwa für die erste halbe Stunde in geringerer Höhe und für die zweite oder für weitere halbe Stunden höher festgesetzt wird. Umgekehrt soll die Gemeinde auch die Wahlfreiheit haben, die Abgabe etwa für die erste oder für die ersten halben Stunden oder ganzen Stunde höher festzusetzen und die Abgabe für die zweiten oder für weitere halbe oder ganze Stunden in geringerer Höhe festzusetzen.

ad 7 (§ 3 Abs. 2)

Da der Bundesgesetzgeber die Gemeinden ermächtigt hat, für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe einzuheben und diese Ermächtigung nicht eingeschränkt werden darf, ist der Landesgesetzgeber nicht ermächtigt zu bestimmen, dass die Abgabe nur zu entrichten ist, wenn ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone zum Parken abgestellt wird.

In den letzten Jahren wurden von den Gemeinden vermehrt elektronische Geräte zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe eingesetzt. Diese Geräte werden im Fahrzeug angebracht oder handelt es sich hierbei um ein geeignetes mobiles Telefon. Bei im Fahrzeug angebrachten Geräten wird jeweils zu Beginn eines Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt worden ist, der Abgabebetrag abgebucht. Bei Verwendung

entsprechender mobiler Telefone kann erforderlichenfalls eine weitere Parkdauer gebucht werden, wenn sich ergibt, dass mit der ursprünglich gebuchten Parkdauer nicht das Auslangen gefunden wird. Es soll daher normiert werden, dass die Abgabe nicht ausschließlich bei Beginn des Parkens entrichtet werden muss, sondern auch die Möglichkeit besteht, die Abgabe zu Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe nach § 2 festgesetzt wurde, entrichtet werden kann.

Die Verwendung oben genannter Geräte ist unzweifelhaft im Interesse der Lenker, da sie damit bei der Parkdauer wesentlich flexibler sind. Die Lenker müssen bei Verwendung derartiger Geräte nicht mehr beim Abstellen des Fahrzeuges entscheiden, welche Parkdauer sie in Anspruch nehmen werden. Nicht zuletzt ist die Verwendung dieser Geräte auch im Interesse der Wirtschaft, da dadurch der Kunde die Möglichkeit erhält, erforderlichenfalls entgegen der ursprünglich beabsichtigten Parkzeit etwa noch einen weiteren Einkaufsbummel zu machen oder etwa ein Lokal aufzusuchen.

Bei Inanspruchnahme weiterer Zeiträume, für die die entsprechende Kurzparkzonenabgabe entrichtet wird, darf jedoch jener Zeitraum, für den das Fahrzeug längstens in der Kurzparkzone abgestellt werden darf, nicht überschritten werden.

ad 8 (§ 3 Abs. 3):

In den letzten Jahren wurden von den Gemeinden vermehrt elektronische Geräte, wie etwa Mobiltelefone zur Entrichtung (Abbuchung) der Kurzparkzonenabgabe eingesetzt. Würde die Gemeinde verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass jeder, der sein Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, die vorgesehenen Kontrolleinrichtungen erwerben kann, würde das auch auf Mobiltelefone zutreffen. Es soll daher lediglich normiert werden, dass die Gemeinde verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass jeder, der sein Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, vorgesehene Kontrolleinrichtungen erwerben kann.

ad 9 (§ 3 Abs. 5):

Da – wie den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 zu entnehmen ist - der Landesgesetzgeber die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Befugnis zur Einhebung einer Abgabe beim Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen nicht einschränken darf, ist es dem Landesgesetzgeber auch verwehrt, ein „abgabefreies Halten“ zu normieren und Kontrolleinrichtungen hierfür vorzusehen.

ad 10 (§ 3a):

Da – wie den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 zu entnehmen ist - der Landesgesetzgeber die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Befugnis zur Einhebung einer Abgabe beim Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen nicht einschränken darf, ist es dem Landesgesetzgeber auch verwehrt, ein „abgabefreies Halten“ zu normieren. Es wäre jedoch den Gemeinden nicht verwehrt, in der Kurzparkzonenabgabenverordnung festzulegen, dass eine Parkgebühr nur bei einer bestimmten Mindestdauer des Parkens entrichtet werden muss. So könnte in diesen Verordnungen vorgesehen werden, dass die Gemeinden nur für das Parken (und nicht für das Stehen bleiben bis zu 10 Minuten) eine Abgabe erheben. Dem Landesgesetzgeber ist es nicht verwehrt, auf diese Möglichkeit der Gemeinden hinzuweisen.

ad 11 (§ 4 Abs. 1)

Da der Bundesgesetzgeber die Gemeinden ermächtigt hat, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe zu erheben, muss sich auch die Auskunftspflicht auf Fahrzeuge beziehen, für deren Abstellen eine Abgabe zu entrichten war.

ad 12 (§ 5):

Art. I § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005 lautet:

„(3) Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben:

5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2006: Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960. Ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.“

§ 5 NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz muss daher dieser bundesgesetzlichen Bestimmung angepasst werden. Weiter gehende Ausnahmen als die im § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 2005 enthaltenen, die die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe einschränken würden, darf der Landesgesetzgeber nicht erlassen (siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 2).

ad 13 (Überschrift § 7) und 14 (§ 7):

Da durch die Reorganisation der Sicherheitspolizeibehörden eine „Bundesgendarmerie“ nicht mehr besteht, sondern diese in den Wachkörper Bundespolizei übergeleitet worden ist, ist dies bei der Mitwirkungspflicht entsprechend zu berichtigen und daher auch die Überschrift richtig zu stellen.

ad 15 (§ 7d Abs. 2):

Zweckmäßigerweise soll nicht bei jedem Zitat des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 die Fassung des Bundesgesetzes angeführt werden, sondern vielmehr im § 1 Abs. 3 ausgeführt werden, dass im Sinne dieses Gesetzes „VStG“ als „Verwaltungsstrafgesetz 1991, Bundesgesetz BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 117/2002“ gilt und das Zitat daher lediglich „VStG“ lauten.

Zu Artikel II

Gemäß Art. I § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben.

Art. I § 15 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. 156/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005 lautet:

„(4) Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits nach dessen Kundmachung erlassen werden, wobei diese Verordnungen frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen. Werden derartige Verordnungen erst nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen, können diese rückwirkend mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.“

Artikel I soll daher erst am 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Darüber hinaus soll auch darauf hingewiesen werden, dass Verordnungen der Gemeinden mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden dürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung